

## Grosser Rat Aargau

---

### **Interpellation Gregor Biffiger, Berikon, vom 20. Januar 2009 betreffend allfällige Aussagen in Arbeitszeugnis und Referenzauskünften bezüglich zu erwartender Amtsführung und charakterlicher Eignung von Alt-Obergerichtspräsident Ernst Roduner als Eidgenössischer Untersuchungsrichter**

---

#### **Text und Begründung:**

Am vergangenen Freitag ist bekannt geworden, dass die Bundesanwaltschaft gegen den ehemaligen Eidgenössischen Untersuchungsrichter Ernst Roduner wegen Irreführung der Rechtspflege im Fall des Privatbankiers Oskar Holenweger ermittelt. Es besteht der dringende Verdacht, Ernst Roduner habe eine an ihn selbst gerichtete anonyme Drohung selber verfasst und sich selber am 24. Juni 2008 zugeschickt. Gegenüber der jüngsten Sonntagspresse gab Ernst Roduner zu, einen Riesenfehler gemacht zu haben.

Bekanntlich war Ernst Roduner bis im Jahr 2001 Präsident des Obergerichts des Kantons Aargau. Aufgrund von erheblichen Vorwürfen gegen Ernst Roduner verschob der Grosse Rat am 15. Mai 2001 dessen Wiederwahl und beauftragte die Justizkommission (auf Antrag von Ernst Roduner) mit der Durchführung eines Aufsichtsverfahrens. Die Vorwürfe betrafen vor allem den persönlichen Umgang mit Mitarbeitenden, teilweise auch sein Verhalten gegenüber Personen ausserhalb des Obergerichtes. Geschildert wurde im weiteren unkorrektes Verhalten in Bezug auf den EDV-Bereich des Obergerichtes. Vorgeworfen wurden Ernst Roduner schliesslich noch weitere Verfehlungen, welche teilweise der Amtstätigkeit als Oberrichter und teilweise dem privaten Bereich zuzuordnen waren.

Die (Mehrheit der) Justizkommission stellte als Konklusion des Aufsichtsverfahrens (Bericht vom 22. Juni 2001) fest, dass gestützt auf die untersuchten Fakten erhebliche Gründe bestanden, welche eine Nichtwiederwahl von Ernst Roduner als Oberrichter rechtfertigen würden und beantragte dem Grossen Rat, von einer Wiederwahl von Ernst Roduner abzusehen.

Mit Briefdatum vom 17. Juli 2001 orientierte der Rechtsvertreter von Ernst Roduner den damaligen Grossratspräsidenten über den Wiederwahl-Verzicht seines Mandanten aus gesundheitlichen Gründen.

Am 27. November 2001 wählte das Bundesgericht Ernst Roduner zum Eidgenössischen Untersuchungsrichter.

Anfangs Juli 2008 vereinbarte Ernst Roduner mit dem Bundesstrafgericht, wegen des selbst inszenierten Drohfaxes per sofort zurückzutreten. Offiziell erklärte Ernst Roduner seine Demission und verzichtete aus gesundheitlichen Gründen ab sofort auf die Weiterführung der pendingen Verfahren.

Nachdem bereits das im Jahr 2001 von der Justizkommission durchgeführte Aufsichtsverfahren begründeten Anlass bot, an Amtsführung und charakterlicher Eignung von Ernst Roduner als Oberrichter zu zweifeln, werfen die jüngsten Verfehlungen von Ernst Roduner als Eidgenössischer Untersuchungsrichter wiederum Fragen zu Amtsführung und charakterlicher Eignung des ehemaligen Aargauer Obergerichtspräsidenten auf, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte.

1. Wurde Ernst Roduner bei seinem Abgang als Oberrichter im Jahr 2001 ein Arbeitszeugnis ausgestellt?

Falls ja:

- a) Wer stellte dieses Arbeitszeugnis aus?
- b) Enthielt dieses Arbeitszeugnis Angaben zu den Abgangsgründen von Ernst Roduner?
- c) Wie lauteten die entsprechenden Formulierungen in diesem Arbeitszeugnis?

2. Gingen bei der zuständigen Amtsstelle des Kantons Aargau Referenzanfragen des Schweizerischen Bundesgerichts oder einer anderen Bundesstelle zur Person von Ernst Roduner in Zusammenhang mit der Anstellung als Eidgenössischer Untersuchungsrichter ein?

Wenn ja:

- a) Wie lauteten die entsprechenden Fragen?
- b) Wie wurden diese Fragen beantwortet?
- c) Existieren schriftliche Aufzeichnungen zu diesen Referenzauskünften und wenn ja, wie lauten diese Aufzeichnungen?